



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 15 zum Kreisschreiben über die Beitragspflicht der Erwerbstätigen im Rentenalter in der AHV, IV und EO (KSR)

Gültig ab 1. Januar 2023

318.102.07 d KSR

10.22

Vorbemerkung zum Nachtrag 15, gültig ab 1. Januar 2023

Mit dem vorliegenden Nachtrag wird die Rz 3012 im Hinblick auf die Änderung von Art. 21 Abs. 2 AHVV und die Rz 2003 zwecks besseren Verständnisses angepasst.

Schliesslich wird aus Gründen der Lesbarkeit darauf verzichtet, die Vorworte der früheren Versionen der Weisungen in diesem Dokument aufzuführen. Diese sind weiterhin in den bisherigen Weisungen auf der Internetseite des BSV ersichtlich: Dokumente > AHV > Grundlagen AHV > Weisungen Beiträge > KSR > Alle Versionen (<https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6425>).

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/23 versehen.

- 2003
1/23 Grundsätzlich wird für jede Tätigkeit, die eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer für eine Arbeitgeberin bzw. einen Arbeitgeber ausübt, ein Freibetrag gewährt. Übt jedoch eine Person für die gleiche Arbeitgeberin oder den gleichen Arbeitgeber verschiedene Tätigkeiten aus, welche von administrativ unabhängigen Stellen entlohnt und abgerechnet werden, so kann der Freibetrag für jede dieser Tätigkeiten beansprucht werden.
- 3012
1/23 Beträgt das Erwerbseinkommen nach Abzug des Freibetrages weniger als 9 800 Franken im Jahr, so haben Personen im Rentenalter auf dem Einkommen, das nach Abzug des Freibetrages verbleibt, einen AHV/IV/EO-Beitrag von 5.371 Prozent zu entrichten, höchstens aber den Mindestbeitrag.

